

Haftpflichtversicherung für den RKK - Deutschland e.V.

Versichertes Risiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der nachfolgend beschriebenen Tätigkeit:

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Verein/Vereinssportgemeinschaft, insbesondere aus den gewöhnlichen, satzungsgemäßen Tätigkeiten/Veranstaltungen.

Die satzungsgemäßen Tätigkeiten beziehen sich auf die Ausübung und Pflege des karnevalistischen und heimatlichen Brauchtums.

Hierzu zählen z.B. Mitgliederversammlungen, Vereinsfestlichkeiten, Sportveranstaltungen, interne und offene Wettkämpfe im Gardetanzsport, Lehrgänge, Training und Umzüge.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder des Vorstandes und der von diesen beauftragten Mitglieder des Vereins/Vereinssportgemeinschaft in dieser Eigenschaft, sowie sämtliche übrigen Mitglieder aus der Betätigung im Interesse und für Zwecke des versicherten Vereins/Vereinssportgemeinschaft bei Veranstaltungen des Vereins.

Restaurationen und Bewirtungen in Eigenregie anlässlich einer in der Betriebsbeschreibung aufgeführten satzungsgemäßen Veranstaltungen sind Gegenstand des Versicherungsschutzes.

Besondere Vereinbarungen

Zum Baustein Allgemeine Haftpflichtversicherung ist zusätzlich vereinbart:

Bei Umzügen sind die "Radengel" durch den Vertrag mitversichert, auch wenn Sie keine Vereinsmitglieder sind.

Bei Absperrungen und Auf- und Abbauten sind Helfer mitversichert, auch wenn Sie keine Vereinsmitglieder sind.

Mitversichert ist das Verwenden von Böllern, Mörsern und Schallkanonen bei Karnevals- und Festumzügen, soweit

Zu den Deckungserweiterungen gem. Ziffer 6.5.1 gemieteten und gepachteten Gebäuden und/oder Räumen des Grundbaustein Betriebs-/Produkt- und Umwelthaftpflichtversicherung (FAH 1001) gilt zusätzlich vereinbart:

Zelthallen (keine Partyzelte/Pavillon/etc.) sind gemieteten Räumen gleichgestellt.

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, welche im Zusammenhang mit dem Auf- und Abbau derartiger Zelthallen an diesen entstehen.

Vermögensschäden aus Urheberrechtsverletzung:

Versichert ist ergänzend zu Ziffer 6.13 und teilweise abweichend von Ziffer 6.13.2 und 7.10 des Grundbausteins Haftpflicht die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden aus Urheberrechtsverletzungen, soweit es sich um Ansprüche der Rechtsinhaber handelt.

Kein Versicherungsschutz besteht im Rahmen dieser Deckungserweiterung wegen Schäden aus Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten, sowie die hiermit zusammenhängenden Verfahrenskosten, Bußen, Strafen sowie Kosten derartiger Verfahren.

Ausgeschlossen sind Schäden, soweit sie auf grober Fahrlässigkeit beruhen oder sie sich in den USA, Kanada oder Großbritannien ereignen, bzw. die vor Gerichten dieser Länder verhandelt werden.

Das Sublimit hierfür beträgt 25.000,00 EUR 2-fach maximiert p.a. Der Selbstbehalt beträgt 1.000,00 EUR je

Leistungsbeschreibung der RKK-Haftpflichtversicherung

Versicherungssummen

	Versicherungssumme je Versicherungsfall		höchstens aber je Versicherungsjahr	
Grundversicherungssumme der Betriebs-, und Produkt und Umwelthaftpflicht: Personen-, Sach- und Vermögensschäden pauschal	EUR	5.000.000	EUR	15.000.000
Baustein Vereine: Besondere Vermögensschäden für Vereine (inkl. Eigenschäden)	EUR	25.000	EUR	50.000
Baustein Umweltschadensversicherung (USV): Vermögensschäden im Rahmen der Umweltschadensversicherung	EUR	3.000.000	EUR	3.000.000

Die Grundversicherungssumme gilt für nachfolgende Risiken wie folgt begrenzt:

	Versicherungssumme je Versicherungsfall		höchstens aber je Versicherungsjahr	
sonstige Tätigkeitsschäden	EUR	5.000.000	EUR	15.000.000
Schäden an zur Verfügung gestelltem Fremdmaterial	EUR	5.000.000	EUR	15.000.000
sonstige Mietsachschäden	EUR	50.000	EUR	100.000
Sonstige Vermögensschäden / Abhandenkommen darin enthalten: - Datenschutzverletzungen - Schäden im Zusammenhang mit der Über- tragung elektronischer Daten - Ansprüche aus Fehlberatung nach dem RDG (Rechtsdienstleistungsgesetz) - Datenverlustschäden - Versehentliches Auslösen von Fehlalarm - Abhandenkommen von Schlüsseln - Abhandenkommen von Belegschafts- und Besucherhabe	EUR	750.000	EUR	1.500.000
		Je Störung des Betriebes bzw. behördliche Anordnung		höchstens aber je Versicherungsjahr
Umwelthaftpflicht: Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles	EUR	500.000	EUR	500.000

Die Versicherungssumme für den Baustein Umweltschadensversicherung (USV) gilt wie folgt begrenzt:

	Versicherungssumme je Versicherungsfall		höchstens aber je Versicherungsjahr	
Kosten der Ausgleichssanierung	EUR	600.000	EUR	600.000
neue Risiken	EUR	1.500.000	EUR	1.500.000
Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles	EUR	600.000	EUR	600.000

Schadenfall.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind abweichend von Abschnitt I, Ziffer 6.15 des Grundbausteins Betriebs-/Produkt- und Umwelthaftpflichtversicherung (FAH 1001) Ansprüche, die aus dem Einsatz und der Verwendung von Tieren sowie der persönlichen gesetzlichen Haftpflicht der Mitglieder als Tierhalter und -hüter resultieren.

Abweichend vom Antrag beträgt das Sublimit für sonstige Mietsachschäden 100.000,00 EUR 2-fach maximiert p.a.

Abweichend vom Antrag gelten nachfolgende Regelungen zum Selbstbehalt:

- Mietsachschäden an Gebäuden und Räumen = 10% mind. 125,00 EUR, max. 2.500 EUR je Schadenfall.
- Sonstige Mietsachschäden = 10% , mind. 125,00 EUR, max. 2.500 EUR je Schadenfall.

Selbstbehalt

Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an den Leistungen des Versicherers bei:

Sach- und Vermögensschäden im Rahmen der Betriebs- haftpflicht- und Umwelthaft- pflichtversicherung mit	je Versicherungsfall / Störfall	EUR	125
Schäden an zur Verfügung gestelltem Fremdmaterial mit	je Versicherungsfall	EUR	1.000
versicherten Kosten im Rahmen der Umweltschadens- versicherung mit	je Versicherungsfall	EUR	125
Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles im Rahmen der Umweltschadens- versicherung mit	je Störung des Betriebes bzw. behördliche Anordnung	EUR	125